



**Stellungnahme zu dem**

**Hinweis des Rates der**

**Europäischen Union vom 5. Dezember 2017 zu**

**dem Vorschlag für eine Verordnung über**

**Privatsphäre und elektronische Kommunikation**

**Arge ADM-Telefonstichproben**  
**Hermann Hoffmann**  
**Neue Straße 14**  
**22965 Todendorf**  
**Telefon: 04534 8078**  
**hermann.hoffmann@hh-sample.de**

**BIK ■ ASCHPURWIS + BEHRENS GmbH**  
**Kurt Behrens, Christiane Heckel**  
**Krähenweg 28**  
**22459 Hamburg**  
**Telefon: 040 414787-0**  
**behrens@bik-gmbh.de, heckel@bik-gmbh.de**

Die **Arbeitsgemeinschaft ADM-Telefonstichproben** ist ein seit dem Jahr 1999 bestehender Zusammenschluss von 30 führenden privatwirtschaftlichen Markt- und Sozialforschungsinstituten in Deutschland in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Die Mitglieder der "Arge" (siehe Anhang E.) müssen zugleich ordentliche Mitglieder im ADM Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e.V. sein. Ziel und Aufgabe der "Arge" ist es, ihren Mitgliedern einen Auswahlrahmen für telefonische Umfragen der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung zur Verfügung zu stellen, der es erlaubt, repräsentative Stichproben der Bevölkerung in privaten Haushalten zu erstellen.

Die **BIK ASCHPURWIS + BEHRENS GmbH** ist Mitglied im ADM und in der "Arge" und von letzterer mit der ständigen Aktualisierung und Pflege dieses Auswahlrahmens für telefonische Umfragen der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung als wissenschaftlich-methodischer Dienstleistung beauftragt.

Der **ADM Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e.V.** vertritt die privatwirtschaftlich organisierten Markt- und Sozialforschungsinstitute in Deutschland. Er wurde im Jahr 1955 gegründet und ist der einzige deutsche Wirtschaftsverband dieser Art. Gegenwärtig gehören ihm 74 Institute an, die zusammen rund 83 Prozent des Umsatzes der deutschen Markt-, Meinungs- und Sozialforschung erzielen (2016: 2,5 Mrd. €). Zu den satzungsgemäßen Zielen und Aufgaben des ADM gehören die Wahrung und Förderung der Wissenschaftlichkeit der Markt- und Sozialforschung, die Gewährleistung der Anonymität der Teilnehmer wissenschaftlicher Studien und die Entwicklung von Berufsgrundsätzen und Standesregeln.

## A. Einleitung

Die vorliegende gemeinsame Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft ADM-Telefonstichproben und der BIK ASCHPURWIS + BEHRENS GmbH zu dem Hinweis des Rates der Europäischen Union vom 5. Dezember 2017<sup>1</sup> zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG (Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation) vom 10. Januar 2017 ist auf den Ergänzungsvorschlag durch **Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe (e)** fokussiert.<sup>2</sup> Die vorgesehene Ergänzung könnte durch die grundsätzliche Legalerlaubnis der Verarbeitung elektronischer Metakommunikationsdaten für die wissenschaftliche Forschung die Möglichkeiten signifikant verbessern, repräsentative Stichproben der Bevölkerung für telefonische Umfragen der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung auf dem dazu notwendigen methodisch-statistischen Auswahlrahmen von Festnetz- und Mobilfunknummern zu erstellen.

## B. Problemstellung

Eine methodisch-statistische Voraussetzung für die Repräsentativität von Umfragen ist die Tatsache, dass jedes Element der Grundgesamtheit eine mathematisch berechenbare und von Null verschiedene Chance hat, als Element der Stichprobe ausgewählt zu werden. Für telefonische Umfragen folgt daraus, dass die Telefonnummernverzeichnisse wegen der darin nicht eingetragenen Nummern keinen geeigneten Auswahlrahmen für repräsentative Stichproben darstellen. Vielmehr muss der verwendete

---

<sup>1</sup> Council of the European Union, Brussels, 5 December 2017, 15333/17: Note from Presidency to Delegations. Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council concerning the respect for private life and the protection of personal data in electronic communications and repealing Directive 2002/58/EC (Regulation on Privacy and Electronic Communications) – Examination of the Presidency text.

<sup>2</sup> Der ADM Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e.V. hat zu den möglichen Auswirkungen der Rechtsvorschriften des Vorschlags für eine Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation auf die Markt-, Meinungs- und Sozialforschung gemeinsam mit dem Verband der Markt- und Meinungsforschungsinstitute Österreichs (VdMI) verschiedene andere Stellungnahmen abgegeben, die unter [www.adm-ev.de](http://www.adm-ev.de) zur Verfügung stehen.

Auswahlrahmen auf den (im Internet) veröffentlichten Eckdaten des Nummernraums basieren, der den Telefonanbietern – in Deutschland durch die Bundesnetzagentur – zur Verfügung gestellt wird.

Mit der zunehmenden Verbreitung der mobilen Telefonie darf der Auswahlrahmen für repräsentative telefonische Umfragen aber nicht nur die Festnetznummern enthalten, sondern er muss auch die Mobilfunknummern einbeziehen, denn ein steigender Anteil der Bevölkerung ist telefonisch nur noch mobil zu erreichen. Durch die Einbeziehung der Mobilfunknummern entsteht bei der geografischen Verortung der Telefonnummern ein forschungspraktisches und forschungsethisches Problem, das bei Festnetznummern wegen der ortsabhängigen Vorwahlnummern in dieser Form nicht existiert. Dagegen **ist bei Mobilfunknummern die Vorwahl nicht ortsabhängig, sondern anbieterabhängig organisiert.**

Deshalb kann bei regional begrenzten Umfragen – zum Beispiel in Deutschland auf der Grundlage eines einzelnen Bundeslandes – ohne vorherige Prüfung nicht verifiziert werden, ob eine ausgewählte Mobilfunknummer in geografischer Hinsicht zur definierten Grundgesamtheit gehört. Weil die notwendigen Zusatzinformationen wegen des Fehlens der erforderlichen Rechtsgrundlage in der Gesetzgebung zur Telekommunikation zur Weitergabe von Standortdaten für die wissenschaftliche Forschung nicht zur Verfügung stehen, bedürfte es dazu vorheriger Testanrufe, die aus forschungspraktischen Gründen wegen des damit verbundenen zusätzlichen Aufwands an Zeit und Kosten sowie aus forschungsethischen Gründen wegen der zusätzlichen Belastung der Inhaber der ausgewählten Mobilfunknummern keine praktikable Lösung dieses wissenschaftlich-methodischen Problems darstellen.

Ergänzend ist anzumerken, dass die fehlende Möglichkeit der großräumigen geografischen Verortung von Mobilfunknummern nicht nur bei regional begrenzten telefonischen Umfragen ein wissenschaftlich-methodisches Problem darstellt, sondern auch bei bevölkerungsrepräsentativen Umfragen auf der Basis einzelner oder mehrerer Mitgliedstaaten der europäischen Union. Als Beispiel einer davon betroffenen europaweit durchgeführten Umfrage sei auf das „Flash Eurobarometer“ hingewiesen. Durch die fehlende Möglichkeit einer geografischen Verortung von Mobilfunknummern wird die sogenannte Schichtung einer Stichprobe verhindert, einem mathematisch-statistischen

Verfahren zur Verbesserung der wissenschaftlichen Qualität der erstellten Stichproben.

## **C. Verarbeitung elektronischer Metakommunikationsdaten**

Die Arbeitsgemeinschaft ADM-Telefonstichproben und die BIK Aschpurwis + Behrens GmbH als gemeinsame Verfasser der vorliegenden Stellungnahme begrüßen deshalb die in dem Hinweis des Rates der Europäischen Union durch den ergänzten Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe (e) vorgesehene Legalerlaubnis, die Verarbeitung elektronischer Kommunikationsmetadaten für unter anderem die wissenschaftliche Forschung auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts der Mitgliedstaaten grundsätzlich zu erlauben. Die einschränkenden Bedingungen für die Zulässigkeit der Verarbeitung stehen im Einklang mit den in der Profession allgemein anerkannten berufsständischen Verhaltensregeln der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung<sup>3</sup>:

*Article 6, paragraph 2:*

*Without prejudice to paragraph 1, providers of electronic communications networks and services shall be permitted to process electronic communications metadata only if:*

*[...]*

*(e) it is necessary for scientific research or statistical purposes provided it is based on Union or Member State law which shall be proportionate to the aim pursued and provide for specific measures, including encryption and pseudonymisation, to safeguard fundamental rights and the interest of the end-users. Processing of electronic communications metadata under this point shall be done in accordance with paragraph 6 of Article 21 and paragraphs 1, 2 and 4 of Article 89 of Regulation (EU) 2016/679.*

---

<sup>3</sup> Im vorliegenden Fall telefonischer Umfragen sind dies insbesondere die Freiwilligkeit der Teilnahme auf der Grundlage der informierten Einwilligung der zu befragenden Personen und die Beachtung des entsprechenden Widerspruchsrechts, die Anonymisierung der erhobenen Forschungsdaten zum frühestmöglichen Zeitpunkt sowie die Trennung der Umfrage als Forschungstätigkeit von allen anderen Tätigkeiten, insbesondere solchen der Direktwerbung und der Verkaufsförderung.

Erläutert wird dieser Vorschlag für eine Legalerlaubnis zur Verarbeitung elektronischer Kommunikationsmetadaten für unter anderem die wissenschaftliche Forschung im neuen Erwägungsgrund 17b:

*Recital 17b:*

*Processing of electronic communication metadata for scientific research or statistical purposes should be considered to be permitted processing. This type of processing should be subject to further safeguards to ensure privacy of the end-users by employing appropriate security measures such as encryption and pseudonymisation. In addition, end-users who are natural persons should be given the right to object.*

## **D. Privilegierung der wissenschaftlichen Forschung**

Die Verfasser empfehlen, zumindest diese vom Rat der Europäischen Union vorgesehene, die wissenschaftliche Forschung privilegierende Ergänzung des Artikels 6 sowie die Ergänzung durch den neuen Erwägungsgrund 17b des Vorschlags für eine Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation im weiteren Verlauf des europäischen Gesetzgebungsverfahrens beizubehalten, um nach dem Inkrafttreten der Verordnung es gegebenenfalls in einem zweiten Schritt zu ermöglichen, im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten eine Rechtsgrundlage für die Nutzung elektronischer Kommunikationsmetadaten für wissenschaftliche Forschungszwecke wie die Durchführung telefonischer Umfragen der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung zu schaffen.

## **E. Petitum**

Allerdings kann diese vorgesehene Ergänzung in der vorgesehenen Form zu dem im Artikel 179 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgeschriebenen Ziel, einen europäischen Forschungsraum zu schaffen, faktisch kaum beitragen. Die mögliche Umsetzung dieser Rechtsvorschrift im nationalen Recht der Mitgliedstaaten wird erfahrungsgemäß nicht einheitlich erfolgen, wenn sie denn

überhaupt vorgenommen wird. Die Durchführung europaweiter telefonischer Umfragen der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung, wie sie sowohl von öffentlichen als auch privaten Auftraggebern beauftragt werden, wird dadurch nicht unterstützt. Die Verfasser plädieren deshalb dafür, die nationale Öffnungsklausel zu streichen und die vorgesehene Ergänzung des Artikels 6 Absatz 2 Buchstabe (e) als in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar wirksame Rechtsvorschrift wie folgt zu fassen:

*it is necessary for scientific research or statistical purposes provided it is ~~based on Union or Member State law which shall be~~ proportionate to the aim pursued and provide for specific measures, including encryption and pseudonymisation, to safeguard fundamental rights and the interest of the end-users. Processing of electronic communications metadata under this point shall be done in accordance with paragraph 6 of Article 21 and paragraphs 1, 2 and 4 of Article 89 of Regulation (EU) 2016/679.*

**Hamburg, den 31. Januar 2018**

## **E. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft ADM-Telefonstichproben**

ACE-International GmbH

aproxima Gesellschaft für Markt- und Sozialforschung Weimar mbH

ARIS Umfrageforschung GmbH

BIK ASCHPURWIS + BEHRENS GmbH

C.M.R. AG

CATI-Haus GmbH

Dr. Haspel & Partner Teststudio GmbH

explorare - Institut für Marktforschung GmbH

Foerster & Thelen Marktforschung Feldservice GmbH

forsa Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analysen mbH

ForschungsWerk GmbH

GfK Media and Communication Research GmbH & Co. KG

GfK SE

IFAK Institut GmbH & Co. KG

IfD Institut für Demoskopie Allensbach GmbH

IFF International Institute for Field Research GmbH

IM Field GmbH

Immediate GmbH – Marktforschungsdienstleistungen & Software

imug Beratungsgesellschaft mbH

infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH

INFO GmbH Markt- und Meinungsforschung

Ipsos GmbH

Kantar TNS Deutschland GmbH

Krämer Marktforschung GmbH

Mafo-Institut GmbH & Co. KG

Media-Micro-Census GmbH

OmniQuest Gesellschaft für Befragungsprojekte mbH

Phone Research Field GmbH

Produkt + Markt GmbH & Co. KG

USUMA GmbH